

Stellungnahme
des Bundes gegen Missbrauch der Tiere e.V. (bmt)
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 10.02.1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 169), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 30.03.2010 (GVOBL. Schl.H. S. 414)
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP; Drucksache 17/1069

Seit geraumer Zeit wird auf parlamentarischer Ebene über eine Änderung des mittlerweile mehr als 14 Jahre alten Landesfischereigesetzes in Schleswig-Holstein diskutiert. Im letzten Jahr brachte die Fraktion der SPD einen entsprechenden Gesetzesentwurf ein¹, der jedoch keine Mehrheit fand. Hierzu nahm der bmt Stellung². Die Fraktion von *Bündnis 90/Die Grünen* fordern ebenfalls eine Überarbeitung des Gesetzes, da es „nicht mehr zeitgemäß“ sei und u.a. an die Anforderungen von Tierschutz und Gewässerschutz angepasst werden müsse.

Auch aus Sicht des bmt ist eine Überarbeitung des bestehenden Gesetzes erforderlich, um insbesondere zentrale Anforderungen des Tierschutzes besser als bisher zu berücksichtigen. Aus diesem Grund begrüßen wir es, dass bspw. das Trophäenangeln (Catch and Release) zukünftig untersagt werden soll. Zentrales Manko des vorliegenden Entwurfes ist allerdings die geplante deutliche Ausweitung der Ausnahmeregelungen des Angelns ohne Fischereischein (aus primär touristischen Gründen). Diese geplante Regelung ist mit dem Tierschutzgesetz unvereinbar und wird vom bmt in der vorliegenden Fassung daher strikt abgelehnt.

Dies vorangestellt, erlauben wir uns zu bestimmten tierschutzrechtlich relevanten Änderungsvorschlägen bzw. bestehenden Regelungen Stellung zu nehmen:

Zu § 26 (Ziffer 19 in der Begründung)

a) Der Vorschlag, dass in „geschlossenen Gewässern“ in toto auf den Nachweis über ausreichende fischereiliche Kenntnisse zukünftig verzichtet werden kann, kollidiert mit den Regelungen des Tierschutzgesetzes (§ 4 TierSchG). Schließlich macht es für den geangelten Fisch hinsichtlich seiner Schmerz- und Leidensfähigkeit keinen Unterschied, ob es sich um ein „offenes“ oder „geschlossenes“ Gewässer handelt. Diese Ungleichbehandlung der Fische im wohl sensibelsten tierschutzrechtlichen Bereich, des Betäubens und Tötens, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Eine nachgewiesene Sachkunde ist daher auch in diesem Bereich erforderlich. Auch nützt der Blick auf Dänemark oder auf andere Bundesländer (wie in der Begründung des Gesetzentwurfes angeführt) wenig, die teilweise ein Angeln ohne Angelschein dulden, da dies kein Garant dafür sein kann, dass die o.g. Ausnahmen tierschutzrechtlich zu rechtfertigen sind.

b) Nach der bisherigen Rechtslage ist in Schleswig-Holstein ein Fischereischein nicht erforderlich für Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie beim Fischfang von einer volljährigen Fischereischeininhaberin oder einem volljährigen Fischereischeininhaber beaufsichtigt werden. Aus Sicht des bmt sollte das Mindestalter zum Angeln grundsätzlich auf **16 Jahre** angehoben werden, unabhängig davon ob die Jugendlichen einen Fischereischein erwerben oder ohne Fischereischein in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers angeln. Zum Verständnis dieser Forderung hilft ein Blick auf vergleichbare Regelungen des Tierschutzgesetzes. So ist die Abgabe von Wirbeltieren an Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr untersagt (§ 11 c TierSchG). Damit trägt der Gesetzgeber der Verantwortung, die mit der Haltung der Tiere verbunden ist, Rechnung. Da das Angeln – und hier insbesondere das Töten von Wirbeltieren - nicht minder tierschutzrelevant bewertet werden kann, ist eine vergleichbare Messlatte hinsichtlich der sittlichen Reife bei Jugendlichen anzulegen. Nicht ohne Grund ist auch im Jagdrecht Jugendlichen erst ab dem 16. Lebensjahr erlaubt, in Begleitung eines erwachsenen Jagdscheinberechtigten zu jagen. Im Übrigen garantiert die reine Begleitpflicht auch nicht den tierschutzgerechten Umgang mit Fischen, denn sie ermöglicht es sogar, dass mehrere Kinder mit nur einer Begleitperson angeln können. Das schnelle und schmerzlose Töten setzt vor allem Verantwortungsbewusstsein für das eigene Handeln sowie Achtung vor dem Mitgeschöpf Tier voraus. Kinder und Jugendliche haben häufig noch nicht genügend Lebenserfahrung, um verantwortungsvoll mit Tieren umzugehen, insbesondere wenn es sich um das tierschutzgerechte Töten von Wirbeltieren handelt.

c) Urlauber, also Personen, die ihre Hauptwohnung nicht in Schleswig-Holstein haben, können für die Dauer von höchstens 40 aufeinander folgenden Tagen von der Fischereischeinpflicht ausgenommen werden. Sie erhalten dann von der Ordnungsbehörde an ihrem Urlaubsort eine besondere Genehmigung, den sogenannten Urlauberfischereischein. Mit diesem sind sie rechtlich "richtigen" Fischereischeininhabern gleichgestellt, können also an Küstengewässern frei angeln und sich für Binnengewässer Erlaubnisscheine besorgen. Der bmt lehnt diese bereits bestehende Ausnahmestimmung strikt ab, da aus rein wirtschaftlichen Gründen (Stärkung des Tourismus) zentrale Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (§ 4 TierSchG, Sachkunde) ausgehebelt werden. Der jetzige Entwurf geht aus Gründen der Gleichbehandlung der Personen leider noch darüber hinaus und sieht nun eine entsprechende Ausweitung der Ausnahmeregelung für alle Personen vor, unabhängig vom Hauptwohnsitz.

Zur Begründung heißt es u.a.:

„Es ist kein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Regelungen, wenn die Ausübung der Fischerei befristet auch ohne zuvor bestandene Fischereischeinprüfung erlaubt wird, insbesondere kein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 3 TierSchG. Es sind zwar für das Betäuben, Schlachten oder Töten eines Wirbeltieres bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich, ein Sachkundenachweis wird jedoch im nicht berufs- oder gewerbsmäßigen Töten nicht angeordnet. In der Praxis wird auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen in einem Merkblatt hingewiesen, das bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung ausgehändigt wird.“

Dieser Argumentationsweise muss klar widersprochen werden. Zwar sieht das Tierschutzgesetz nur für Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten einen Sachkundenachweis vor, der gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen ist (§ 4 (1a) Satz 1

TierSchG). Allerdings gilt weiterhin der Grundsatz des § 4 Abs. 1 Satz 3 TierSchG, dass ein Wirbeltier nur töten darf, wer die dazu „notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat“.

Mit dem bloßen Verteilen eines Merkblattes über die tierschutzrechtlichen Bestimmungen wird diese Forderung des Tierschutzgesetzes in doppelter Hinsicht nicht erfüllt. Zum einen kann die zuständige Behörde durch diesen Realakt nur die *Möglichkeit* eröffnen, dass sich der potenzielle Angler die notwendigen Kenntnisse aneignet. Eine Gewähr, dass die Inhalte tatsächlich verstanden und anschließend in der Praxis beherzigt werden, ist aber nicht gegeben. Zum anderen beschränkt sich das Merkblatt nur auf die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse. Die nach dem Tierschutzgesetz geforderten *Fähigkeiten*, sprich die praktischen Fertigkeiten, kann das Merkblatt nicht vermitteln.

Darüber hinaus sind die Merkblätter offensichtlich zwischen den Kommunen in Schleswig-Holstein inhaltlich und fachlich auch nicht untereinander abgestimmt. So wird das Töten von Fischen in einem einseitigen Papier, welches bspw. in den Städten Kappeln und Arnis regelmäßig von den zuständigen Stellen verteilt wird, lediglich in zwei knappen Unterpunkten behandelt³. Das Dokument ist zudem als „Appell“ ausgelegt, was seine Bedeutung und praktische Umsetzung in Frage stellt. Interessant ist, dass die Verfasser des Dokumentes (Kommunen und regionale Natur- und Tierschutzorganisationen) offensichtlich deutliche Zweifel daran haben, dass die minimalen Tierschutzvorschriften überhaupt eingehalten werden. So heißt es in diesem Papier: *„In der Praxis und besonders in der hektischen Heringssaison muss man leider häufig Verstöße gegen die genannten Bestimmungen beobachten. Es bieten sich manchmal erschreckende und abstoßende Bilder.“*

Wie geradezu grotesk die bestehenden und auch geplanten Ausnahmeregelungen sind wird nicht zuletzt dadurch deutlich, dass vergleichbare Ausnahmen im Jagdrecht politisch und gesellschaftlich schlicht indiskutabel wären. Dass der Gesetzgeber dem Leiden der Fische insgesamt wenig Beachtung schenkt mag daran liegen, dass Fische über keine Mimik verfügen und nicht - wie andere Wirbeltiere - Laute erzeugen können. Unbestritten ist jedoch, dass Fische *leidensfähige* Tiere sind⁴. Zunehmend geht die Wissenschaft davon aus, dass Fische auch Schmerzen empfinden⁵, selbst wenn dies nicht abschließend geklärt werden kann, da Schmerzen nicht objektiv messbar sind. So besitzen Fische die anatomischen Voraussetzungen, Schmerz aufzunehmen und weiterzuleiten. Zudem sprechen auch ethologische, neuropharmakologische und biochemische Fakten für eine Schmerzwahrnehmung bei Fischen. Damit ist der Gesetzgeber gefordert, auch Fischen den besonderen Schutz des Tierschutzgesetzes zuzubilligen.

Grundsätzlich sollte nur angeln dürfen, wer die gesetzlich vorgeschriebene Sachkunde durch eine entsprechende Prüfung nachgewiesen hat. Bestehende Ausnahmen aus rein wirtschaftlichen (sprich touristischen) Gründen für Personen, die über keinerlei Sachkunde verfügen, sind zu streichen. Dazu ist eine Anpassung der entsprechenden Durchführungsverordnung des Landesfischereigesetzes (LFischG-DVO vom 11.11.2008) notwendig.

Zu § 39 Tierschutz (Ziffer 25 in der Begründung)

Abs.1, Nr.1: Angelveranstaltungen, bei denen die Teilnehmer Fische mit dem Ziel fangen, anhand der Menge der gefangenen Fische oder ihrer Größe Sieger und Platzierte im Wettbewerb zu ermitteln, und die Teilnehmer nachfolgend Auszeichnungen empfangen oder sich für weiterführende Wettbewerbe qualifizieren, sind aus ethischen und rechtlichen Gründen abzulehnen⁶. Erfreulich ist deshalb, dass in dem bestehenden Landesfischereigesetz das „Wettfischen“ bereits per se verboten ist. Die nun vorgeschlagene Begriffskombination des „tierschutzwidrigen Wettfischens“ ist unseres Erachtens jedoch mehr irritierend als klärend, da sie impliziert, dass Wettfischen auch ausnahmsweise gerechtfertigt sein könnte. Zur Klarstellung sollte daher die bestehende Formulierung beibehalten werden.

Abs. 1/Abs. 3: Mit Sorge betrachtet der bmt, dass das Verbot des Einsatzes des Setzkeschers rechtlich „aufgeweicht“ werden soll. Eine grundsätzliche Wiedertzulassung des Setzkeschers wird vom bmt strikt abgelehnt. Die Lebendhaltung von Fischen im Setzkescher verursacht erhebliche Leiden, die auch bei einem Zeitraum von weniger als 2 Stunden als „länger anhaltend“ einzustufen sind⁷. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Fische, die im Setzkescher gehalten wurden, signifikant veränderte physiologische Blutwerte (Hämoglobin, Hämatokrit Erythrozyten, Glykose, Lactat) aufweisen, die deutliche sekundäre und tertiäre Stressreaktionen infolge der Stressbelastung sind⁸.

Mit jedem weiteren Fisch im Setzkescher erhöht sich die Besatzdichte und die Unruhe und Belastung im Setzkescher nimmt zu. Im Setzkescher gehaltene Fische leiden unter fortgesetztem Stress und u.U. Atemnot. Hinzu kommt, dass der Setzkescher in der Regel im Gewässer nicht hinreichend fest und geschützt verankert werden kann, so dass er bei jeder Wellenbewegung z.B. infolge Schiffsverkehr hin und hergeworfen wird. Aus diesem Grund werden die Fische leicht gegen die Kescherwände geschleudert und leiden erneut an Stress.

Dies zeigt, dass der Fisch als Wildtier die Hälterung in der Gefangenschaft als eine ihm zuwiderlaufende, instinktwidrige, seinem Selbsterhaltungstrieb lebensfeindliche Einwirkung und Beschränkung seines Wohlbefindens empfinden muss. Mit der Lebendhaltung werden den Tieren damit erhebliche, langanhaltende Leiden zugefügt⁹.

Das immer wieder vorgetragene Argument der Hälterung gefangener Fische aus Gründen der besseren Lebensmittequalität im Vergleich zu getöteten und kühl gelagerten Fischen geht faktisch und rechtlich ins Leere. Denn „diese Beeinträchtigung ist unbedenklich und eher hinzunehmen als die den Fischen mit der Hälterung zugefügten Leiden“¹⁰. Ein vernünftiger Grund fehlt, weil genügend Möglichkeiten einer sinnvollen Lagerung von geschlachteten Fischen (z.B. in Kühltaschen) bestehen. Die Hälterung in Setzkeschern ist damit ein Verstoß gegen § 17 des TierSchG.

Einzig zum Zwecke der Untersuchung von Fischen, der Gewinnung von Fischlaich sowie zum Zwecke des Umsetzens von Fischen bei gebotenen Hegemaßnahmen sind Ausnahmen vertretbar.

Leider ist im Begründungsteil nicht ersichtlich, auf welche „Gutachten und Rechtsprechung“ sich der Entwurf im Einzelnen stützt. Sollte sich der Entwurf auf das „Setzkescher-Urteil“ des Amtsgerichtes Rinteln vom 21.06.2000 beziehen (6Cs 204 Js 4811/98 (245/98), ist darauf hinzuweisen, dass die seinerzeit vorgetragene fachwissenschaftliche Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr.

Schreckenbach nach heutiger Erkenntnis kaum mehr Bestand haben dürfte. Insbesondere die damals vorgetragenen Zweifel an der Schmerz- und Leidensfähigkeit von Fischen erscheinen nach den heutigen Erkenntnissen in einem grundsätzlich anderem Licht und wären rechtlich somit anders zu werten.

Abs. 1, Satz 2 Nr. 1. Das im vorliegenden Entwurf vorgesehene Verbot des *Catch and Release* ist aus Sicht des bmt zu begrüßen, da diese Methode einen klaren Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellt.

¹ Drucksache 17/35

² Stellungnahme des bmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes des Landes Schleswig-Holstein; vom 02.02.2010

³ Hinweise zum Umgang mit dem gefangenen Fisch; März 2003 Appell von: Interessengemeinschaft Umweltschutz (IGU) Kappeln und Umgebung e.V., Angelsportverein Kappeln/Schlei e.V., NABU-Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Kappeln-Nordschwansen e.V. und Ortsgruppe Ostangeln e.V., Tierschutzverein Kappeln-Süderbrarup und Umland e.V.

⁴ vgl. OLG Celle, AZ 23 Ss 50/97

⁵ OIDTMANN, B., HOFFMANN, R. W. (2000): Zur Leidensfähigkeit von Fischen und Schmerzempfinden. Tiere im Sport. Menschliche Motive und Anliegen des Tierschutzes. Ev. Akademie Bad Boll, Protokolldienst 17/00, 206-210

⁶ Bad Boll 2000 Tiere im Sport - Menschliche Motive und Anliegen des Tierschutzes, Tagung 07. - 09. April 2000 in der Evangelischen Akademie Bad Boll, Ergebnis und Empfehlungen der Arbeitsgruppe IV: „Fische im Sport“

⁷ vgl. Kommentar Tierschutzgesetz, Hirt, Maisack, Moritz, 2007

⁸ K. SCHRECKENBACH; H. WEDEKIND (1996): Einfluss des Angelns und der Setzkescherhälterung auf Stressreaktionen von Regenbogenforellen und Plötzen, Im Auftrag des Fischereiverbandes NRW e.V., 1996. bzw. Entscheidung OLG Düsseldorf, 20.4.93

⁹ LORZ, METZGER: Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Auflage, 2008

¹⁰ vgl. Kommentar Tierschutzgesetz, 2007, Hirt, Maisack, Moritz; § 1 RN 48